

2xNEIN

zur SVP-Ausschaffungsinitiative und zum Gegenvorschlag

STAND 27.8.2010

Drei Gründe für das doppelte NEIN (Kurzargumentarium) _____	2
Das Nein zum Gegenvorschlag: Argumente _____	3
Befürwortende Argumente widerlegt _____	4
Kommentierte Synopse geltendes Recht, Initiative, Gegenvorschlag _____	6
Stichwort Ausänderkriminalität – Aber die Statistik lügt doch nicht? _____	13
ANHANG A Delikt kataloge - Welche Delikte wären beim Gegenvorschlag betroffen? _____	16
ANHANG B Artikel _____	17

Anregungen und Korrekturen zu diesem Argumentarium sind willkommen. Bitte melden an koordination@ausschaffungsinitiative-2xnein.ch

Drei Gründe für das doppelte NEIN

Kein Sonderrecht für Ausländer

Die Ausschaffungsinitiative war 2007 der Wahlkampfschwerpunkt der SVP. Schweizweit wurde die Schweizer Fahne mit dem Schwarzen Schaf plakatiert. Dass ihre Initiative nur völkerrechtswidrig vollständig umgesetzt werden könnte, war der Partei egal. Umso befremdender, wenn jetzt andere Parteien, statt die doppelte Bestrafung von Ausländern zu bekämpfen, einen Gegenvorschlag einbringen, der das falsche Anliegen der SVP einfach in eine völkerrechtskonforme Form giesst. Unsere Gegenargumente in Kürze.

I Kein Sonderrecht für Ausländer.

Die Diskriminierung von Ausländern darf nicht in die Verfassung geschrieben werden. Das Strafrecht muss für alle gleich sein. Ein Verbrechen ist ja nicht schlimmer oder weniger schlimm, wenn es von einem Ausländer oder einem Schweizer begangen wird! Wir wollen keine Apartheid-Justiz.

II Hier geboren – hier geblieben!

Viele der allenfalls auszuschaffenden MigrantInnen leben und arbeiten seit Jahren in der Schweiz oder sind gar hier geboren: Sie sind sogenannte Secondos/Secondas. Dass sie keinen roten Pass haben macht sie weder zu besseren noch zu schlechteren Menschen als die SchweizerInnen. Wir meinen: Wer hier geboren und aufgewachsen ist, gehört zu unserer Gesellschaft und wir können die Probleme mit ihm genauso wenig ausschaffen wie wir Probleme mit SchweizerInnen einfach ausschaffen können.

III «Sippenhaft» für Familienangehörige wäre ein Rückschritt ins Mittelalter

Noch 2007 bei der Bekämpfung der Ausschaffungsinitiative äusserten sich Mitte-Politiker wie der CVP Fraktionspräsident Urs Schwaller klar gegen die Ausschaffungsinitiative. Die Ausschaffung straffällig gewordener Einzelpersonen betreffe indirekt auch deren Familien und sei darum eine unstatthafte «Sippenhaft». Heute wird dieses Argument nicht mehr genannt, weil es auch gegen den von der CVP unterstützten Gegenvorschlag spricht.

Zwar ist weder in der Initiative noch im Gegenvorschlag eine solche «Sippenhaft» genannt. Weil aber Kinder und Ehefrauen oft keine eigenständige Aufenthaltsbewilligung haben, müssten sie die Schweiz zusammen mit einem ausgewiesenen Ehemann verlassen – und bei einem eigenständigen Aufenthaltsrecht werden Familien auseinandergerissen. Und wenn straffällige Jugendliche ausgewiesen werden sollten, dann könnten die Eltern ihre Erziehungsfunktion nur wahrnehmen, wenn sie die Schweiz zusammen mit dem verurteilten Kind verlassen.

FAZIT: Wir sagen 2xNEIN

Das NEIN zum Gegenvorschlag

Andere Absender, gleicher Inhalt: Wolf im Schafspelz!

Für Linke und viel Bürgerliche WählerInnen dürfte das NEIN zur SVP-Ausschaffungsinitiative klar sein. Ein überzeugtes NEIN verdient aber auch der Pseudo-Gegenvorschlag, der einen «völkerrechtskonformen» Diskriminierungsartikel einführen will.

Im Grundsatz wollen Gegenvorschlag und Ausschaffungsinitiative das Gleiche: Kriminelle AusländerInnen sollen durch die Wegweisung nach abgessener Strafe doppelt bestraft werden. Die bürgerlichen Mitte-Parteien und Teile der SP fürchten den Durchmarsch der SVP bei den Wahlen und wollen daher zeigen, dass auch sie etwas gegen «Ausländerkriminalität» tun.

Gegenvorschlag lässt nur Nicht-Umsetzbares weg und systematisiert Diskriminierung

Der Gegenvorschlag wahrt zwar formell die Verfassungs- und Völkerrechtskonformität. Das heisst aber nur, dass er im Unterschied zur SVP-Initiative umsetzbar ist.

Konkret: Jene Teile, die von der SVP-Ausschaffungsinitiative sowieso nie umsetzbar wären, entfallen beim Gegenvorschlag. Dafür wird der Katalog an Verurteilungen systematisiert und sogar teilweise ausgeweitet.

Mit dem Hinweis auf das Völkerrecht schreibt der Gegenvorschlag zudem ausdrücklich fest, was das Parlament auch bei der Umsetzung der Initiative beachten müsste: Die scharfen Ausschaffungsregeln können bei EU-AusländerInnen nicht angewandt werden, denn für sie gilt das Freizügigkeitsabkommen mit der EU.

Wenig bringt auch der Hinweis auf das Verhältnismässigkeitsprinzip der Bundesverfassung. Denn die restlichen Artikel bestimmen ja gerade dieses Verhältnis neu. Regel ist auch im Gegenvorschlag neu die Ausschaffung. Der Rest ist Gnade – ausnahmsweise und ohne Rechtsanspruch.

Zusammenrechnungsklausel betrifft klar nicht nur Schwerkriminelle

Weil beim Gegenvorschlag sogar innert zehn Jahren verhängte kleinere Strafen zusammengerechnet werden sollen, zielt er ganz explizit nicht nur auf Schwerkriminelle. Bedingte wie teilbedingte Bestrafungen und Geldstrafen werden dabei zusammengezählt. Dabei setzen diese zwingend eine günstige Legalprognose voraus, d.h. das Strafgericht muss für die Gewährung des bedingten oder teilbedingten Strafvollzugs davon ausgehen, dass sich die straffällige Person künftig an die Rechtsordnung halten wird.

Taktische Gründe fürs Doppel-NEIN

Die SVP macht bereits jetzt Stimmung gegen den Gegenvorschlag. Und die bürgerlichen Parteien lehnen ihrerseits die Initiative klar ab. Daraus könnte sich eine interessante Konstellation ergeben: Wenn SVP-AnhängerInnen nur der Initiative und die WählerInnen der bürgerlichen Mitte nur dem Gegenvorschlag zustimmen, dann ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass keine der beiden Vorlagen eine Mehrheit erhält. Absurd wäre es, wenn in dieser Ausgangslage liberale und linke Kräfte mit einem Ja zum Gegenvorschlag diesem doch noch zur Mehrheit verhelfen würden.

Inhaltliche Gründe fürs Doppel-NEIN

Auch wer Nein zur Initiative und nur zum Gegenvorschlag Ja sagt, unterstützt das Hauptziel der SVP: eine enge Verbindung zwischen Kriminalität, Migration und Ausschaffung definitiv in den Köpfen zu verankern. Ausländerkriminalität wird damit als Wahlkampfthema und Problem Nummer Eins akzeptiert, und das Agenda-Setting der SVP im Hinblick auf die Wahlen 2011 bekräftigt.

Nicht mehr die Bekämpfung der Kriminalität, sondern die Eliminierung des „Fremden“ wird als Hauptziel der Politik von links und rechts akzeptiert. Nicht mehr die Resozialisierung der TäterInnen, sondern ihre Entfernung wird angestrebt. Dabei wird ausgeblendet, dass man Kriminalität nicht einfach ausschaffen kann und dass unsere Gesellschaft zumindest für Menschen, die hier geboren und aufgewachsen sind, auch eine Mitverantwortung trägt.

Hohler Integrationsartikel

Als Zückerchen für Linke wird der Integrationsartikel im Gegenvorschlag verkauft. Aber abgesehen davon, dass sich Integration und gesetzliche Diskriminierung in der gleichen Vorlage fundamental widersprechen, bringt er MigrantInnen keinen Millimeter mehr als das heutige Gesetz: Keine Gleichstellung, keine Rechte und keinerlei politische Mitsprache.

Befürwortende Argumente widerlegt.

Antworten auf häufige Argumente der Befürworterinnen und Befürworter von Ausschaffungsinitiative und/oder Gegenvorschlag.

Befürworter: „Wer unser Gastrecht missbraucht, der muss die Konsequenzen tragen.“

Ausschaffungsinitiative und Gegenvorschlag führen beide dazu, dass auch Secondas und Terzeros ausgeschafft würden. Aber wer hier geboren und aufgewachsen ist, gehört zu unserer Gesellschaft und wir können die Probleme mit ihm genauso wenig ausschaffen wie wir Probleme mit Schweizern einfach ausschaffen können.

Für die „Papierli-Ausländer“ gilt: Hier geboren – hier geblieben!

Befürworter: Kriminaltouristen haben kein Mitleid verdient.

Das stimmt. Aber **Kriminaltouristen werden schon heute konsequent ausgeschafft.** Aber Initiative wie Gegenvorschlag treffen hier lebende Ausländer. Sie machen keinen Unterschied zwischen

A) einem Ausländer, der erst seit einigen Monaten überhaupt in der Schweiz lebt und dann ein krasses Verbrechen, zum Beispiel einen Mord begeht und

B) einem hier geborenen Jugendlichen der zweiten oder dritten Generation, der mal etwas stärker über die Stränge geschlagen hat – beim Gegenvorschlag würde zum Beispiel gar ein Wirtschaftsbetrug für die Ausschaffung genügen.

Befürworter: Wenn sich Ausländer nicht an unsere Regeln halten, müssen sie halt gehen!

In der aktuellen Islamdebatte wird immer wieder betont: es darf kein Sonderrecht für Ausländer geben. Das unterstütze ich 100%. Unser Strafrecht muss für alle gelten. Und für alle gleich.

Aber wer gegen Ausnahmen für Ausländer ist und gleichzeitig die Doppelbestrafung für Ausländer als Ausnahme in die Verfassung schreiben will, widerspricht sich selbst. Ich bleibe dabei: Strafrecht ist Strafrecht. Für alle gleich.

Kein Sonderrecht für Ausländer!

Befürworter: „Ihr seid alle Softies. Und lenkt von den Problemen ab. Die SVP ist vielleicht etwas krass, aber sie macht wenigstens was gegen die Kriminalität!“

Die SVP lügt die Bevölkerung an: Die Initiative scheint „tough on crime“, hart gegen Kriminelle – aber sie taugt in vielen Fällen nur fürs Schaufenster.

Wenn die Initiative völkerrechtskonform und in Übereinstimmung mit den Bilateralen Verträgen umgesetzt wird, dann trifft sie nur Ausländer von ausserhalb der EU voll. Das heisst: knapp zwei Drittel der Ausländer sind gar nicht betroffen (61.5%), nur die Ausländer ohne EU Pass sind betroffen (38.5%).

Befürworter: Ihr malt den Teufel an die Wand. Schon heute gibt es Ausschaffungen von Kriminellen. Neu würde dies einfach einheitlich in der Verfassung geregelt, damit sich nicht einzelne Kantone davor drücken können.

Bewilligungswiderruf zum Schutz der Schweizer Bevölkerung gibt es schon heute. Eine automatische Zusatzstrafe für Ausländer ist dagegen abzulehnen!

Auch heute ist bei Verbrechen von Ausländern ein Bewilligungswiderruf möglich und dies wird auch gemacht. Der Zweck ist der Schutz der Öffentlichkeit. Es geht dabei rechtlich nicht um eine Zusatz-Strafe, sondern der Bewilligungswiderruf wird dann gemacht, wenn der Schutz der Öffentlichkeit die privaten Interessen des Täters an einem Verbleib in der Schweiz überwiegen würde.

„Ich bin auch gegen ein Strafrecht, das auf Rache aufbaut. Aber wenn es um den Schutz der Schweizer und auch der anderen Ausländer geht, die in der Schweiz leben, ist eine Ausschaffung doch richtig!“

Den neuen Vorschlägen geht es nicht um Schutz, sondern um Rache! Auch Verurteilte, bei denen die Richter davon ausgehen, dass sie sich künftig ans Gesetz halten, würden ausgeschafft.

Mit dem neuen Strafgesetz können heute Strafen von zwei Jahren bedingt und bei bis zu dreijährigen Freiheitsstrafen (zB Steuerbetrug, ungetreue Geschäftsbesorgung oder Kursmanipulation) teilbedingt gefällt werden. Bedingte wie teilbedingte Bestrafungen setzen dabei zwingend eine günstige Legalprognose voraus, d.h. das Strafgericht muss für die Gewährung des bedingten oder teilbedingten Strafvollzugs davon ausgehen, dass sich die straffällige Person künftig an die Rechtsordnung halten wird.

Dass neu aber auch bei einer bedingten Freiheitsstrafe die Bewilligung zwingend widerrufen werden soll, zeigt, dass das Augenmass verloren ging und faktisch eine Zusatzstrafe für bestimmte Ausländergruppen eingeführt würde.

Abstrahiert würde künftig zudem auch von der Art und Schwere der Tat, obwohl diese für die Beurteilung der künftigen Gefahr des Täters für die öffentliche Ordnung bedeutsam sind.

Geltendes Recht, Ausschaffungsinitiative und Gegenvorschlag: Kommentierte Synopse



Am 10. Juni 2010 haben der National- und der Ständerat in der Schlussabstimmung einen direkten Gegenvorschlag zur Ausschaffungsinitiative beschlossen. Beide Räte haben die Ausschaffungsinitiative selbst mehrheitlich zur Ablehnung empfohlen. Eine Synopse von Solidarité sans frontières.

	Geltendes Recht und Praxis	Ausschaffungsinitiative	Direkter Gegenvorschlag	Kommentar
Grundlage: Bundesverfassung / -gesetz	<p>Bundesverfassung</p> <p>Art. 121</p> <p>1 Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl ist Sache des Bundes.</p> <p>2 Ausländerinnen und Ausländer können aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden.</p> <p>Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer von 2005, in Kraft getreten 2008 (AuG) (142.20):</p> <p>Art. 62 Widerruf von Bewilligungen und anderen Verfügungen</p> <p>Art. 63 Widerruf der Niederlassungsbewilligung</p>	<p>Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 121 Abs. 3-6 (neu)</p>	<p>Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 121a (neu) Integration</p> <p>Art. 121b (neu) Aus- und Wegweisung</p>	<p>Heute sind sowohl die Möglichkeit zur Nichterneuerung der Bewilligung und zum Entzug der Bewilligung als auch die Bestimmungen zur Integrationspolitik auf Gesetzesstufe geregelt und auf Verordnungsstufe präzisiert werden.</p> <p>Auf Verfassungsstufe bereits heute festgehalten ist in Art. 121 Abs. 2 die Möglichkeit, Ausländer, welche die Sicherheit des Landes gefährden, auszuweisen.</p> <p>Neu würden sowohl</p>

	Geltendes Recht und Praxis	Ausschaffungsinitiative	Direkter Gegenvorschlag	Kommentar
Integrationsartikel	<p>Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer von 2005, in Kraft getreten 2008 (AuG):</p> <p>8. Kapitel Integration (Artikel 53 bis 58)</p> <p>Art. 53 Förderung der Integration 1 Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration. 2 Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben. 3 Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern. 4 Sie tragen den besonderen Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung. 5 Bei der Integration arbeiten die Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden, die Sozialpartner, die Nichtregierungsorganisationen und Ausländerorganisationen zusammen.</p> <p>Art. 54 Berücksichtigung der Integration bei Entscheiden (...)</p> <p>Art. 55 Finanzielle Beiträge 1 Der Bund kann für die Integration der Ausländerinnen und Ausländer finanzielle Beiträge gewähren. Er unterstützt insbesondere Projekte, welche dem Erlernen einer Landessprache dienen. Beiträge werden in der Regel nur gewährt, wenn sich die Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen an den Kosten beteiligen. (...)</p> <p>Art. 56 Information 1 Bund, Kantone und Gemeinden sorgen für eine angemessene Information der Ausländerinnen und Ausländer über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten. 2 Ausländerinnen und Ausländer werden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen. 3 Bund, Kantone und Gemeinden informieren die Bevölkerung über die Migrationspolitik und über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer.</p> <p>Art. 57 Koordination der Integration (...)</p> <p>Art. 58 Ausländerkommission (...)</p> <p>Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) (142.205) Regelt die Umsetzung der obigen Bestimmungen.</p>		<p>Art. 121a (neu) Integration</p> <p>1 Das Ziel der Integration ist der Zusammenhalt der einheimischen und der ausländischen Bevölkerung.</p> <p>2 Die Integration erfordert von allen Beteiligten die Respektierung der Grundwerte der Bundesverfassung und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, den Willen zu eigenverantwortlicher Lebensführung sowie die Verständigung mit der Gesellschaft.</p> <p>3 Die Förderung der Integration bezweckt die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die chancengleiche Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.</p> <p>4 Bund, Kantone und Gemeinden stellen bei Erfüllung ihrer Aufgaben die Berücksichtigung der Anliegen der Integration sicher.</p> <p>5 Der Bund legt die Grundsätze der Integration fest und fördert Integrationsmassnahmen der Kantone, Gemeinden und von Dritten.</p> <p>6 Der Bund überprüft in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden periodisch den Stand der Integration. Werden die Anliegen der Integrationsförderung nicht erfüllt, so kann der Bund nach Anhörung der Kantone die notwendigen Vorschriften erlassen.</p>	<p>Der Integrationsartikel ist nur im Gegenvorschlag enthalten. Allerdings ist die Integration schon heute im AuG geregelt (linke Spalte).</p> <p>zu 2: Dass die Verfassung und die Öffentliche Sicherheit und Ordnung respektiert werden müssen, ist eine Selbstverständlichkeit. Die Bezeichnung Grundwerte der Verfassung sind, ist allerdings eine diffuse Leerformel, denn die Verfassung hat keinen Grundwertekatalog.</p> <p>zu 3: Natürlich fehlt hier die einzige Form der Teilhabe, die staatlich verbindlich festgelegt werden könnte und sollte: ein <i>politisches</i> Mitspracherecht.</p>

	Geltendes Recht und Praxis	Ausschaffungsinitiative	Direkter Gegenvorschlag	Kommentar
Widerruf der Aufenthaltsbewilligung	<p>Art. 62 Die zuständige Behörde kann Bewilligungen, <u>ausgenommen die Niederlassungsbewilligung</u>, und andere Verfügungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:</p> <p>(...)*</p> <p>Art. 63 Die <u>Niederlassungsbewilligung</u> kann nur widerrufen werden, wenn:</p> <p>(...)*</p>	<p>Art. 121 Abs. 3-6 (neu)</p> <p>3 Sie (= die Ausländerinnen und Ausländer) verlieren <u>unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status</u> ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie:</p> <p>(...)*</p> <p>5 Ausländerinnen und Ausländer, die nach den Absätzen 3 und 4 ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz verlieren, sind von der zuständigen Behörde aus der Schweiz auszuweisen und mit einem Einreiseverbot von 5 – 15 Jahren zu belegen. Im Wiederholungsfall ist das Einreiseverbot auf 20 Jahre anzusetzen.</p> <p>6 Wer das Einreiseverbot missachtet oder sonstwie illegal in die Schweiz einreist, macht sich strafbar. Der Gesetzgeber erlässt die entsprechenden Bestimmungen.</p>	<p>Art. 121b (neu) Aus- und Wegweisung</p> <p>1 Ausländerinnen und Ausländer können aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden.</p> <p>2 Ausländerinnen und Ausländer verlieren ihr Aufenthaltsrecht und werden weggewiesen, wenn sie:</p>	<p>Im geltenden Recht wird ein Unterschied gemacht zwischen Personen, die eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) haben, und Personen, die eine andere Bewilligung haben.</p> <p>Sowohl Initiative wie Gegenvorschlag machen neu keinen Unterschied mehr zwischen Aufenthaltsbewilligung (B) und Niederlassungsbewilligung (C).</p>

* Alle mit (...) markierten Auslassungen bezeichnen die erfassten Straftaten, diese werden auf der nächsten Seite unter Straftaten für die verschiedenen Varianten präzisiert.

	Geltendes Recht und Praxis	Ausschaffungsinitiative	Direkter Gegenvorschlag	Kommentar
Straftaten	<p>Art. 62 a. (wenn die Ausländerin oder der Ausländer) oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;</p> <p>b. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 64 oder Artikel 61 des Strafgesetzbuches¹ angeordnet wurde;</p> <p>c. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;</p> <p>d. eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht einhält;</p> <p>e. oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist.</p> <p>Art. 63 <u>Widerruf der Niederlassungsbewilligung:</u></p> <p>a. Die Voraussetzungen nach Art. 62 Buchstabe a oder b erfüllt sind;</p> <p>b. Die Ausländerin oder der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;</p> <p>c. Die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist.</p>	<p>a. wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchsdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder</p> <p>b. <u>missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen</u> haben.</p> <p>4 Der Gesetzgeber umschreibt die Tatbestände nach Absatz 3 näher. Er kann sie um weitere Tatbestände ergänzen.</p>	<p>a. einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine Vergewaltigung, eine schwere Körperverletzung, einen qualifizierten Raub, eine Geiselnahme, einen qualifizierten Menschenhandel, einen schweren Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz oder eine andere mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedrohte Straftat begangen haben und dafür rechtskräftig verurteilt wurden;</p> <p>b. für einen Betrug oder eine andere Straftat im Bereich der Sozialhilfe, der Sozialversicherungen oder der öffentlich-rechtlichen Abgaben <u>oder für einen Betrug im Bereich der Wirtschaft</u> zu einer Freiheitsstrafe von <u>mindestens 18 Monaten</u> rechtskräftig verurteilt wurden; oder</p> <p>c. für eine andere Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren <u>oder zu mehreren Freiheitsstrafen oder Geldstrafen von insgesamt mindestens 720 Tagen oder Tagessätzen</u> innerhalb von zehn Jahren rechtskräftig verurteilt wurden.</p>	<p>Willkürliche Aufzählung von Straftatbeständen in der Initiative wie auch im Gegenvorschlag. Bei der Initiative muss der Gesetzgeber die Tatbestände gemäss Absatz 4 noch näher bestimmen. Zu den Strafen vgl. die Zusammenstellung der Strafen mit Mindeststrafmass 1 Jahr in diesem Argumentarium</p> <p>zu b: Die Initiative würde sogar simplen Sozialhilfemissbrauch, der nicht als Betrug verurteilt würde, zu einem zwingenden Ausweisungsgrund machen. Im Gegenvorschlag ist (als „Konzession“ an die Linke) auch Wirtschaftsbetrug ein Ausweisungsgrund.</p> <p>zu c: Im Gegenvorschlag erfolgt die Ausschaffung auch bei einer zusammengezählten Strafe von zwei Jahren innert zehn Jahren. Dadurch, dass die Strafen für kleinere Delikte zusammengezählt werden können, wird das angebliche Ziel, Schwerstkriminelle ausschaffen zu können, ad absurdum geführt. Beim Gegenentwurf reichen sogar explizit <i>Geldstrafen</i>, die ja nur bei einer günstigen Legalprognose verhängt werden dürfen!</p>

	Geltendes Recht und Praxis	Ausschaffungsinitiative	Direkter Gegenvorschlag	Kommentar
Völkerrecht und Verfassungsmässigkeit			3 Beim Entscheid über die Aus- und Wegweisung sowie den Entzug des Aufenthaltsrechts sind die Grundrechte und die Grundprinzipien der Bundesverfassung und des Völkerrechts, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, zu beachten.	Der Gegenvorschlag erwähnt nicht nur das <i>zwingende</i> Völkerrecht, sondern generell das Völkerrecht, worunter auch das Freizügigkeitsabkommen FZA fällt. Auf dem Papier stellt dies eine Verbesserung gegenüber der Initiative dar. In der Praxis müsste hier aber auch bei Annahme der Initiative eine Abwägung stattfinden. Auch wenn Initiative angenommen wird, können völkerrechtliche Verpflichtungen wie das „non-refoulement-Prinzip“ nicht einfach ausser Kraft gesetzt werden.
Übergangsbestimmungen der Initiative		II Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert: Art. 197 Ziff. 8 (neu) 8. Übergangsbestimmung zu Art. 121 (Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern) Der Gesetzgeber hat innert fünf Jahren seit Annahme von Artikel 121 Absätze 3–6 durch Volk und Stände die Tatbestände nach Artikel 121 Absatz 3 zu definieren und zu ergänzen und die Strafbestimmungen bezüglich illegaler Einreise nach Artikel 121 Absatz 6 zu erlassen		

	Geltendes Recht und Praxis	Ausschaffungsinitiative	Direkter Gegenvorschlag	Kommentar
Praxis	<ul style="list-style-type: none"> - Es braucht immer eine Einzelfallprüfung: Ist der Vollzug zulässig, zumutbar und möglich - Unterschiedliche Praxis der Kantone. - Bereits heute finden viele Wegweisungen statt. Beispiel: 2009 kam es allein im Kanton ZH zu 110 Wegweisungen, aufgrund des <u>geltenden Rechts!</u> 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Vorbehalt der Verhältnismässigkeit als Grundprinzip gilt auch bei der Initiative, denn dies ist ein Verfassungsprinzip: Es muss eine Interessensabwägung zwischen Interessen der Schweiz und den Interessen des Täters / der Täterin stattfinden. Ein an eine zweijährige Freiheitsstrafe oder entsprechende Geldstrafe anknüpfender Widerrufsautomatismus samt daran anschliessender Wegweisung wäre in einer Vielzahl der Fälle nicht grund- und menschenrechtskonform, würde aber wohl aufgrund der neuen Verfassungsbestimmungen dennoch so durchgeführt – was dann entsprechende Beschwerden nach sich ziehen würde. - Das EU-Freizügigkeitsabkommen (FZA) verunmöglicht in beiden Varianten die Anwendung für EU-BürgerInnen. Gemäss FZA ist der Widerruf der Bewilligung nur zulässig, wenn der Verbleib des Straffälligen in der Schweiz eine gegenwärtige und hinreichende schwere, das Grundinteresse der Gesellschaft berührende Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen würde. - 		

Stichwort „Ausländerkriminalität“

Herbeigeschriebene Ängste ernst nehmen...?

Der Staat müsse etwas tun gegen die «kriminellen Ausländer». und “die Ängste der Bevölkerung“ seien ernst zu nehmen. Das fordert nicht nur die SVP. Mit der «Ausländerkriminalität» wird seit langem Politik gemacht – auch von Seiten des EJPD und seiner Bundesämter.

Schon 1994 liess Bundesrat Arnold Koller (CVP) das «Jahr der Inneren Sicherheit» ausrufen. An dessen Ende standen die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht. Fünf Jahre später setzte Kollers Nachfolgerin Ruth Metzler (ebenfalls CVP) zusammen mit den kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren eine «Arbeitsgruppe Ausländerkriminalität» (AGAK) ein. Als deren Ko-Präsident wurde Peter Huber eingesetzt, der Chef des Bundesamtes für Ausländerfragen (BFA), ein Mann mit zweifelhafter Erfahrung: Er hatte bis zum Ausbruch des Fichenskandals 1989 an der Spitze der Bundespolizei gestanden und war dann zunächst für zwei Jahre bei vollem Lohn beurlaubt worden. Gut erholt übernahm der Alt-Oberschnüffler nun eine neu geschaffene Abteilung «Migration und innere Sicherheit» im BFA, in dessen Direktorensessel er 1997 gehiebt wurde. Die AGAK passte geradezu ideal in seine Karriere. Sie sollte «die Bedrohung von Sicherheit, Ordnung und behördlicher Tätigkeit durch kriminelles, gewaltsames oder missbräuchliches Verhalten von Ausländerinnen und Ausländern analysieren sowie Vorschläge für wirksame Gegenmassnahmen erarbeiten.» In ihrem Schlussbericht von 2001 propagierte die Arbeitsgruppe insgesamt 120 Massnahmen, fast alle repressiver Art. Aus der AGAK wurde nun die AGAK II, die die Massnahmen «priorisieren», und ab 2003 die AGAK III, die deren Umsetzung «steuern» sollte.

Im Juni 2004 sass an Ruth Metzlers Stelle Christoph Blocher (SVP). Unter seiner Regie erstellten die Bundesämter für Polizei und für Migration sowie das Grenzschutzkorps einen gemeinsamen Bericht zum Thema «Illegale Migration». Als «Hauptprobleme» identifiziert wurden darin Kriminalität, Schwarzarbeit, Missbräuche im Asyl-, Ausländer- und Bürgerrecht. Dass gerade Sans-Papiers als Illegalisierte überdurchschnittlich unauffällig und damit rechtstreu leben (müssen), weil jeder Kontakt mit der Polizei ihre Ausschaffung nach sich zieht, kam den Bundesämtern nicht in den Sinn.

Weiter gings im Juli 2007 – immer noch unter Blocher – mit einem Konsultativbericht des Bundesamtes für Justiz über «Jugendgewalt», der sich typischerweise auf jugendliche MigrantInnen konzentriert. Im Jahr darauf war Blocher weg vom Fenster, der Bericht wurde trotzdem «endgültig». 2009 kam das Bundesamt für Polizei (fedpol) mit einer ersten Umfrage unter den Kantonen über «jugendliche Intensivtäter». Damit sind, wen wundert's, Jugendliche mit Migrationshintergrund gemeint.

„Ausländerkriminalität“: Ein Monster wird geboren

Eine Unzahl von Medienmitteilungen und Reden der zuständigen BundesrätInnen waren die offizielle Begleitmusik der verschiedenen Berichte. So wird das exekutive Karussell der «Ausländerkriminalität» im Schwung gehalten, im Bund ebenso wie in den Kantonen. Und mit ihm drehen sich das Parlament, die Parteien und natürlich auch die Medien.

Was ständig wiederholt wird, kann nicht falsch sein, lautet dort die Devise. Das Thema «Ausländerkriminalität» wird nicht nur bedient, wenn die Berichte der diversen Arbeitsgruppen oder

neue Vorstösse der SVP oder ihrer Nachahmer zu kommentieren sind. Eigene Artikel und Fernsehsendungen über die Raser vom Balkan, über die Drogendealer – abwechselnd aus Kosovo oder aus Schwarzafrika, über die jugendlichen Schläger und über Vergewaltiger «mit Migrationshintergrund» halten die Stimmung am Kochen. In Sex, Crime and Drugs suhlt sich keineswegs nur die erklärte Boulevard-Presse. Auch «seriöse» Blätter füllen ihre Randspalten regelmässig mit Kurzmitteilungen der Polizei über das aktuelle Kriminalitätsgeschehen – selbstverständlich mit Nennung der Nationalität der Beschuldigten. Solche Meldungen sind beliebt, weil sie den personell unterbesetzten Redaktionen kaum Arbeit machen und ohne Probleme noch kurz vor Abschluss eingebaut werden können. Vermischte Meldungen – jeden Tag neu: kleine Schlägereien, Festnahme eines Dealers, Razzia in einem Sexclub, erfolgreiche Kontrollen der Polizei oder neuerdings des Grenzwachtkorps. So festigt sich langsam das Bild einer Schweiz, die ständig bedroht ist von der Ausländerkriminalität.

Aber die Statistik lügt doch nicht!?

Die Kriminalstatistik scheint die Bedrohung durch die „Ausländerkriminalität“ wissenschaftlich zu untermauern. Lügt die Statistik? Nein. Aber sie zeigt schlicht etwas ganz anderes, als die rechten Vereinfacher in sie hineinlesen wollen.

Bisher gab es auf eidgenössischer Ebene nur eine rudimentäre Übersicht – jährlich herausgegeben vom fedpol. Ende März 2010 präsentierte nun das Bundesamt für Statistik (BFS) eine erheblich umfangreichere Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Die Kantonspolizeien melden ihre Daten nun nach einheitlichen Regeln. Erfasst werden alle Straftaten des Strafgesetzbuchs, des Betäubungsmittel- und des Ausländergesetzes. Gezählt werden dabei nicht mehr Fälle, sondern Delikte. Wenn also bei einer handgreiflichen Auseinandersetzung gleich mehrere Anzeigen anfallen – etwa wegen Beleidigung, Sachbeschädigung, Tötlichkeit und Hinderung einer Amtshandlung –, so ergibt das nicht einen „Fall“, sondern vier einzeln zu zählende Straftaten. Das ist zwar Unsinn, steigert aber dramatisch die Kriminalitätsziffern und insbesondere die Zahl der sogenannten Mehrfachtäter, auch wenn diese in der Realität nur einmal kriminell wurden.

Neu erfüllt das BFS auch eine alte Forderung der AGAK: „Beschuldigte ohne Schweizer Staatsangehörigkeit können in der neuen PKS nach ihrem rechtlichen Aufenthaltsstatus erfasst werden“, jubelt BFS-Direktor Jürg Marti. „Dabei wird unterschieden zwischen Ausländern mit Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung, Personen aus dem Asylbereich sowie Ausländern ohne längerfristige Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz.“ Bei der „Asylbevölkerung“ differenziert die PKS zusätzlich zwischen Asylsuchenden, (kollektiv aufgenommenen) Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen einerseits und den illegalisierten abgewiesenen Flüchtlingen andererseits, „deren Ausreisepflicht definitiv abgelaufen ist“.

Das Ergebnis scheint die Erwartungen voll zu bestätigen: „Rund 52 Prozent der Beschuldigten von Widerhandlungen gegen das Strafgesetzbuch sind Schweizer, 28 Prozent gehören zur ständigen ausländischen Wohnbevölkerung und 4,4 Prozent zur Asylbevölkerung. Die restlichen gut 14 Prozent sind Ausländer, die sich ohne längerfristige Aufenthaltsregelung in der Schweiz aufhalten.“ Und weiter: „Berücksichtigt man nur die Beschuldigten der ständigen Wohnbevölkerung, dann sind 64 Prozent Schweizer Staatsangehörige und 36 Prozent Ausländer. Damit liegt der Anteil der beschuldigten Ausländer um 14 Prozentpunkte höher als ihr Anteil in der Bevölkerung. (2008: 22 Prozent).“

Eine bessere Propaganda konnte sich die SVP nicht wünschen. Der Satz wurde in fast allen Zeitungen des Landes zitiert. Dass diese Aussage Mumpitz ist, wen interessiert das noch?

Dümmer als das BKA erlaubt

Würde man Martis Logik auf das Kriminalitätsniveau der Kantone anwenden, dann käme man zu ähnlichen Aussagen. Denn in Neuenburg kommen auf Tausend EinwohnerInnen 78,6 Straftaten nach dem StGB, in Basel-Land dagegen nur 51,5 und in Glarus gar nur 39,9. Sind die Neuenburger also kriminelle Kraftprotze und die Glarner Lämmerschwänzchen? Haben die Stadtberner mit 172,4 Straftaten auf Tausend EinwohnerInnen dreimal mehr kriminelle Energie als der Rest des Kantons mit 55,1 Delikten?

Doch wohl eher nicht. All die Unterschiede zeigen nämlich das Gleiche: die PKS ist keine Statistik der Kriminalität, sondern eine polizeiliche Geschäftsstatistik. Sie ist abhängig von aus der Bevölkerung eingegangenen Verzeigungen und von der polizeilichen Kontroll-dichte. Mehr und besser erreichbare Polizei führt fast automatisch zu mehr registrierten Straftaten. Grössere Auffälligkeit und „fremdes Aussehen“ führt eher dazu angezeigt zu werden. Kriminalitätskampagnen steigern die Anzeigebereitschaft.

Und schliesslich müsste auch das Bundesamt für Statistik wissen, dass derart simple Vergleiche der «Kriminalitätsbelastung» - oder besser gesagt: der Anzeigenhäufigkeit – von ausländischer und schweizerischer Bevölkerung nicht möglich sind. Die erheblich ausführlichere Statistik des deutschen Bundeskriminalamts enthält seit 1998 folgende Warnung: „Die Kriminalitätsbelastung der Deutschen und Nichtdeutschen ist aufgrund der unterschiedlichen strukturellen Zusammensetzung (Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur) nicht vergleichbar. Die sich in Deutschland aufhaltenden Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft sind im Vergleich zur deutschen Bevölkerung im Durchschnitt jünger und häufiger männlichen Geschlechts. Sie leben eher in Großstädten, gehören zu einem größeren Anteil unteren Einkommens- und Bildungsschichten an und sind häufiger arbeitslos. Dies alles führt zu einem höheren Risiko, als Tatverdächtige polizeiauffällig zu werden.“

Kriminalisierung. Nicht Kriminalität!

Deutlicher kann man es kaum sagen. Die PKS zeigt nicht die Kriminalität, sondern das Risiko, kriminalisiert zu werden. Und dieses Risiko ist für „Ausländer“ auf allen Stufen des Strafjustizsystems höher als für Einheimische: Sie werden häufiger von der Polizei kontrolliert. Die Polizei würde nie ein ganzes Hochhaus durchsuchen, nur will im vierten Stock ein Verdächtiger wohnt. Razzien in Asylzentren sind dagegen normal, auch wenn von hundert Bewohnern nur zwei beschuldigt werden. Menschen ohne Schweizer Pass riskieren eher in Untersuchungshaft genommen zu werden, weil bei ihnen viel eher Fluchtgefahr angenommen wird. Sie verbüssen ihre Strafen eher in Strafanstalten. Und sie riskieren heute mehr als je die Doppelbestrafung in Form der Ausschaffung und Einreisesperre. Selbst nach anderthalb Jahrzehnten sieht die Fremdenpolizei in ihnen ein „Restrisiko für die Gesellschaft“, das es aus der Schweiz fernzuhalten gilt.

Diesen Prozess der Kriminalisierung zu verstehen, heisst nicht Straftaten zu verharmlosen, sondern sich populistischen Scheinlösungen zu verweigern. Statt bei jeder kleinen Zeitungsmeldung zusammenzuzucken, kann und muss sich die demokratische Schweiz offensiv gegen Sondergesetze und Sonderbehandlungen wehren. Die SVP-Initiative wie der Gegenvorschlag vertiefen die schon ohnehin bestehende Diskriminierung.

QUELLE: Bulletin Solidarité sans frontières 2010/02, Autor : Heiner Busch

ANHANG A – Deliktatalog

Welche Straftaten wären beim Gegenvorschlag betroffen?

Ausländerinnen und Ausländer verlieren ihren Aufenthalt und werden ausgewiesen, wenn sie

a. einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine Vergewaltigung, eine schwere Körperverletzung, einen qualifizierten Raub, eine Geiselnahme, einen qualifizierten Menschenhandel, einen schweren Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz oder eine andere mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedrohte Tat begangen und dafür rechtskräftig verurteilt wurden (vollständiger Katalog unten)*

b. für einen Betrug oder einen andere strafbare Handlung in den Bereichen der Sozialhilfe, der Sozialversicherungen sowie der öffentlich-rechtlichen Abgaben oder für einen Betrug im Bereich der Wirtschaft zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten rechtskräftig verurteilt wurden, oder

*c. für eine andere Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu mehreren Freiheitsstrafen oder Geldstrafen von insgesamt mindestens 720 Tagen oder Tagessätzen innerhalb von zehn Jahren rechtskräftig verurteilt** wurden.*

*Alle Straftaten mit Mindeststrafe von einem Jahr:

Strafgesetzbuch (StGB)

111 – Vorsätzliche Tötung
 112 – Mord
 113 – Totschlag
 118 – Schwangerschaftsabbruch ohne Zustimmung der Frau
 140 – Schwere Raub
 144 – Schwere Sachbeschädigung
 144bis – Schwere und gewerbsmässiger Fall von Datenbeschädigung
 156 – Erpressung
 157 – gewerbsmässiger Wucher
 158 – ungetreue Geschäftsführung mit Bereicherungsabsicht
 182 – schwerer Menschenhandel
 184 – Schwere Freiheitsberaubung und Entführung
 186 – Geiselnahme
 189 – schwerer Fall der sexuellen Nötigung
 190 – Vergewaltigung
 221 – Brandstiftung
 223 – Verursachen einer Explosion
 224 – vorsätzliche Gefährdung durch Sprengstoffe oder giftige Gase
 227 – vorsätzliches Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes
 228 – Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen
 230bis – Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen

231 – Verbreiten menschlicher Krankheiten, gemeine Gesinnung
 232 – Verbreiten von Tierseuchen, gemeine Gesinnung
 233 – Verbreiten von Schädlingen, gemeine Gesinnung
 237 – schwerer Fall der Störung des öffentlichen Verkehrs
 240 – Geldfälschung
 244 – Einführen, Erwerben, Lagern von Falschgeld, schwerer Fall
 265 – Hochverrat
 266 – Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft
 266bis – Gegen die Sicherheit der Schweiz gerichtete ausländische Unternehmungen, schwerer Fall
 267 – diplomatischer Landesverrat
 271 – verbotene Handlungen für einen fremden Staat
 272 – politischer Nachrichtendienst
 273 – wirtschaftlicher Nachrichtendienst
 274 – militärischer Nachrichtendienst

Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

19 – Schwere Fall von Anbau, Herstellung, Handel, Schmuggel, Besitz von, Finanzierung des Verkehrs mit oder Aufforderung zum Konsum von Betm.

**** Bemerkungen zur Zusammenrechnungsklausel:** Strafen von zwei Jahren können bedingt und bei bis zu dreijährigen Freiheitsstrafen (zB Steuerbetrug, ungetreue Geschäftsbesorgung oder Kursmanipulation) teilbedingt gefällt werden. Bedingte wie teilbedingte Bestrafungen setzen dabei zwingend eine günstige Legalprognose voraus, d.h. das Strafgericht muss für die Gewährung des bedingten oder teilbedingten Strafvollzugs davon ausgehen, dass sich die straffällige Person künftig an die Rechtsordnung halten wird.

ANHANG B – Verschiedene Artikel

B.1 SVP-Ausschaffungsinitiative: Geschwätz mit Folgen

Von Dinu Gautier, WoZ-Artikel vom 4.2.2010

Eine Scheininitiative wird jetzt mit einem Scheingegenvorschlag bekämpft – das Rezept einer sprachlosen bürgerlichen Mitte.

Fleisch gibt es in unterschiedlicher Qualität: Vom Naturabbeef-Filet bis zum Gammelfleisch. AusländerInnen auch? Den Begriff der «Ausländerqualität» nahm CVP-Nationalrat Gerhard Pfister letzte Woche in der «Arena» des Schweizer Fernsehens in den Mund. Zu stören schien der Begriff niemanden.

In der Sendung diskutierte man die SVP-Ausschaffungsinitiative. «Ausländer, die vergewaltigen, stehlen, Sozialhilfe missbrauchen», müssen ausgeschafft werden, in Varianten zigmal wiederholt, das ist der Kernsatz des SVP-Vertreters Adrian Amstutz. Man streiche drei Buchstaben und schon heisst es: «Ausländer vergewaltigen, stehlen, missbrauchen Sozialhilfe».

Diese Woche hat die staatspolitische Kommission des Ständerats beschlossen, die Ausschaffungsinitiative nicht für ungültig zu erklären, obwohl man kaum offensichtlicher gegen Verfassungs- und Völkerrechtsprinzipien verstossen könnte. Noch hat der Abstimmungskampf nicht begonnen, die zur Initiative gehörenden Schlagworte nisten sich dennoch bereits ein, setzen sich – emotional aufgeladen – in eine enge Beziehung zueinander: Vergewaltiger, Diebe, Sozialschmarotzer, Mörder, Kuschelrichter, Ausländer, Ausschaffen.

«Kuscheljustiz» wird lanciert

Die SVP erkämpft sich Wortassoziationen und Begriffe, erfindet neue Bezeichnungen, haut sie in die Köpfe. Sie schafft sich das sprachliche Fundament, auf das sie ihre (verkürzten) Argumente bauen kann. Auf Gegenwehr stösst sie kaum. Das sprachliche SVP-Fundament ist nachhaltig, weiterverwertbar, kombinierbar. Wenn Amstutz heute in der «Arena» den Richtern «Kuscheljustiz» im Umgang mit AusländerInnen vorwirft, muss er nicht erklären, was er damit meint. Die SVP hatte den Begriff im Sommer 2008 im Rahmen einer Strafrechtsdebatte – es ging um die Umwandlung kurzer Gefängnisstrafen in Geldstrafen – lanciert. Seither ist er laut Schweizerischer Mediendatenbank SMD in fast 300 Zeitungsartikeln verwendet worden, darunter über 40 Mal in Titeln oder Leads. Der Begriff ist erregend wie Sex and Crime – verwendet wurde «Kuscheljustiz» unter anderem im Zusammenhang mit Rasern, den «Sex-Tätern» des FC Thun und Kindsmisbrauch.

Dabei kann von «Kuscheljustiz» keine Rede sein. AusländerInnen sind bereits heute vor Gerichten einer Diskriminierungsgefahr ausgesetzt und werden mitunter für vergleichbare Delikte härter bestraft als SchweizerInnen, wie der Basler Strafrechtsprofessor Peter Albrecht im Juristenmagazin «Plädoyer» schrieb. Doch wo sind die bürgerlichen PolitikerInnen, die den Mut haben, mit Argumenten in eigener Sprache dagegenzuhalten?

Viele (bis in die Linke hin-ein) sagen dasselbe: «Das Volk und seine Probleme muss man ernst nehmen», das «Volk würde nicht verstehen, wenn ...» Wer das Volk ist und was seine Probleme sind, entscheidet die SVP.

Härter als die Initiative?

Diese Woche also drang die FDP mit einem direkten Gegenvorschlag in der Kommission durch. Dieser suggeriert den StimmbürgerInnen, ähnlich hart (wenn nicht härter) wie die Initiative zu sein, aber ohne «die Grundprinzipien der Bundesverfassung und des Völkerrechts» zu verletzen. Dieser Passus steht nicht etwa in einem Begleittext, sondern direkt im Gegenvorschlag, der dereinst in der Verfassung stehen könnte. Kommissionsvertreter Hansheiri Inderkum (CVP) sagte dazu: «Natürlich hätte man nicht hinschreiben müssen, was ohnehin immer gilt, aus politischen Überlegungen haben wir es trotzdem getan.»

So wird suggeriert, man könne die Ausschaffungsinitiative entweder mit oder ohne rechtsstaatliche Grundprinzipien haben. Das hätte sich die SVP nicht besser ausdenken können.

Für Anwalt Marc Spescha, ein erfahrener Praktiker und Dozent für Ausländerrecht, ändert der Gegenvorschlag – sollte er in der jetzigen Form angenommen werden – kaum etwas an der bestehenden Ausweisungspraxis des Bundesgerichts. «Selbst die SVP-Initiative würde in der Praxis kaum zu Änderungen führen – sie ist schlichtweg nicht umsetzbar», so Spescha. Obwohl die Initiative dem Wortlaut nach bestimmte Delikte automatisch – ohne Verhältnis-mässigkeitsprüfung – mit der Ausweisung ahndet, müssten die Gerichte weiterhin verhältnismässig entscheiden und überdies mehrere völkerrechtliche Verpflichtungen beachten. «So wie sie es bereits heute tun und tun müssen», sagt Spescha.

Ob die Initiative angenommen wird, ist also faktisch irrelevant. Dafür ist sie symbolisch von hoher Wichtigkeit. Auch der Gegenvorschlag ändert nichts an der gegenwärtigen Praxis, zementiert aber rechte Klischees: Auch wenn «nur» der Gegenvorschlag angenommen werden sollte, wird die SVP bei jeder verhältnismässigen Nichtausschaffung laut die «Missachtung» des Volkswillens beklagen können. Noch könnte das Parlament den Gegenvorschlag der Kommission kippen und die Initiative für ungültig erklären.

Sonst stimmen wir über zwei Vorlagen ohne direkte Folgen ab. Beide Varianten tun, als ob.

Wieso spricht niemand von «Scheinabstimmung»?

B.2 Diskursive Kapitulation

Von Francesca Falk, Passe-Partout Basel

„Ich kenne niemanden, der nicht dafür sei, dass schwerstkriminelle Ausländer [...] ausgeschafft werden, sagte die Basler SP-Ständerätin Anita Fetz am 18. März im Tagesgespräch auf DRS 1. „Das ist eine Selbstverständlichkeit.“¹

Wir kennen zwar Anita Fetz, doch sie kennt uns nicht. Gerne würde ich ihr unsere Gruppe *Passe-Partout* vorstellen; sie würde sehen, dass wir ihr Credo nicht teilen. Wir meinen, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz für das gleiche Verbrechen die gleiche Strafe „verdienen“, unabhängig von Herkunft, Klasse, Geschlecht oder Staatszugehörigkeit. Die Ausschaffung, die zur Gefängnisstrafe noch dazu kommt, stellt eine zusätzliche Strafe dar, die wir ablehnen. Wir lehnen grundsätzlich den Export von „Randständigen“ ab, egal ob aus- oder inländische, wie es im 19. Jahrhundert mit letzteren nach Übersee der Fall war.

Über die Ausschaffungsinitiative und ihre Umsetzbarkeit wird zurzeit intensiv debattiert. Eine Frage, die uns beschäftigt, erhält allerdings kaum Aufmerksamkeit. Für uns liegt die Gefahr der Ausschaffungsinitiative vor allem darin, dass damit eine diskursive Verbindung zwischen Kriminalität, Migration und Ausschaffung suggeriert und etabliert wird. Die Ausschaffung erscheint in der Folge als eine Zwangsmassnahme, die *kriminelle Fremde* trifft: Damit wird einmal mehr (erfolgreich) Migration kriminalisiert. Vielleicht ist dies ja auch der eigentlich Zweck der Initiative.

„Das soll uns nicht noch einmal passieren“, lautete nach der Annahme der Minarett-Initiative das Credo von liberalen und linken Kreisen. Und da die Ausschaffungsinitiative bekanntermassen kurz darauf wieder aktuell wurde, dauerte es nicht lange, bis die parteipolitische und parlamentarische Arbeit an einem direkten Gegenvorschlag begann. Damit wollte man das Anliegen der Initiantinnen und Initianten auf verfassungs- und völkerrechtskonforme Weise umsetzen und einen weiteren Triumph der SVP verhindern.

Aus der Annahme der Minarett-Initiative hat die liberale und linke Schweiz gelernt, dass sie auf menschen- und völkerrechtswidrige Provokationen (re-)agieren *muss*. Sie hat noch nicht gelernt, Diskurshoheit zu brechen – und eigene diskursive Räume zu schaffen. Aus pragmatischen, populistischen oder parteipolitischen Gründen die Axiome und Argumente der Gegner zu übernehmen, ist eine diskursive Kapitulation, eine einseitige Unterwerfung – auf die allerdings kein Waffenstillstand folgen wird. Und schon gar keinen Frieden.

¹ <http://www.drs.ch/www/de/drs/sendungen/tagesgesprach/2782.sh10127884.html> (30. März 2010).